

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 164/78

in der Entschädigungsache

Gisela S. [REDACTED],

G. [REDACTED], Neve S. [REDACTED], H. [REDACTED], I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. [REDACTED], v. [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. [REDACTED]straße 2, München [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter bestätigt die Verneinung des Klagsanspruchs aus §§ 29 Nr. 6, 41, 15 ff BRG durch das Landgericht. Er teilt nach ergänzender sachverständiger Beratung dessen Auffassung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Herleiden, an dem der Verfolgte gestorben ist, nicht wahrscheinlich sei. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit medizinischen Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Sie wirft keine Rechtsfragen auf, die eine Zulassung der Revision veranlassen. Dafür, daß der Berufungsrichter den Begriff der Wahrscheinlichkeit (§ 41 Abs. 2 BRG) verkannt hätte, spricht nichts. Die Angriffe der

58

- 3 -

Beschwerde gegen das Verfahren und die Beweiswürdigung im Berufungsrechtzug rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH Rs. 1967, 431). Mit dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten des Dr. L. hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Ob ein weiteres Gutachten erforderlich ist, entscheidet der Tatrichter in eigener Verantwortung (vgl. BGH Rs. 1967, 378 Nr. 17).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)